

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV ZR 69/66

Verkündet am

3. November 1967
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Stefanie L [REDACTED] geb. G [REDACTED],
[REDACTED] D [REDACTED] C [REDACTED], L [REDACTED] N: [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister
des Innern, Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 8. September 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen

Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt als Erbin ihres Ehemannes Entschädigung wegen Vermögensschadens (Goodwill) in Höhe von 20.000,- DM. Der Erblasser betrieb bis zu seiner verfolgungsbedingten Auswanderung in Leipzig eine Rauchwarengroßhandlung. Nach der Auswanderung betätigte er sich in London wieder in dieser Branche, erreichte aber sein früheres Einkommen nicht mehr.

- 3 -

Das beklagte Land hat den verfolgungsbedingten Verlust des Goodwill mit 30.000,- RM angenommen und demgemäß Entschädigung in Höhe von 6.000,- DM gewährt. Mit der Klage hat die Klägerin eine höhere Entschädigung für den Verlust des Goodwill gefordert. Damit hatte sie in den Tatsachenrechtszügen keinen Erfolg.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das Geschäft des Erblassers keinesfalls einen höheren Goodwill als 30.000,- RM gehabt habe. Hierbei hat es sich von folgenden Erwägungen leiten lassen: Die Einnahmen aus dem alteingeführten, wohlfundierten und angesehenen Unternehmen in Höhe von 30.000,- RM jährlich könnten der Berechnung des Goodwill nicht in voller Höhe zu Grunde gelegt werden. Einmal habe es in der Hand eines Dritten nicht die gleiche Gewinnchance geboten wie in der Hand des Erblassers, da beim Handel mit Rauchwaren die persönlichen Verbindungen und das persönliche Vertrauen eine große Rolle spielten, das Unternehmen nur wenige Großabnehmer gehabt und nur mit durchschnittlich drei Angestellten gearbeitet habe. Zum anderen habe der Erblasser nach seiner Auswanderung an seine früheren ausländischen Handelsbeziehungen angeknüpft;

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



tt

insoweit sei ihm der Goodwill nicht verloren gegangen. Deshalb sei die Gewinnchance, die sich bei einem nicht von der Verfolgung beeinflussten Verkauf des Geschäfts für einen Nachfolger geboten hätte, auf höchstens 20.000,- RM jährlich zu schätzen. Nach Abzug des Unternehmerlohnes bleibe ein Übergewinn von 4.880,- RM jährlich. Unter Berücksichtigung eines Kapitalisierungszinsfußes von 5 % und eines Risikozuschlags von 10 % errechne sich ein Ertragswert von 32.533,- RM. Hiervon müsse der Substanzwert abgezogen werden, so daß der Goodwill nicht mehr als 30.000,- RM betrage.

Diese Erwägungen halten der Revision, die die Verletzung von Erfahrungssätzen rügt, stand.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit den herrschenden betriebswirtschaftlichen Ansichten und der kaufmännischen Praxis in ständiger Rechtsprechung einen Goodwill eines Unternehmens dann angenommen, wenn neben dem Betriebsvermögen ein dem Unternehmen anhaftender, auf seinen Gewinnaussichten beruhender Immaterialwert vorhanden war, der bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Gegenstand des Vermögensverkehrs sein konnte. Hierbei ist an den Wert anzuknüpfen, der sich bei Veräußerung des Unternehmens zum Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung für den Erwerber ergeben hätte, wobei als Berechnungselement vom Reingewinn vor Verfolgungsbeginn ausgegangen werden kann (BGH Beschluß vom 30. April 1965, IV ZB 501/64, RzW 1965, 426 Nr. 31). Die Ermittlung der Höhe des Goodwill gehört zu den Aufgaben des Tatrichters, er kann den Goodwill nach § 287 ZPO schätzen. Dabei bleibt es ihm überlassen, zu entscheiden, welche Methode zur Ermittlung im Einzelfall zu dem brauchbarsten Ergebnis führt (BGH Urteil vom

2. Dezember 1959, IV ZR 174/59, LM Nr. 18 zu § 56 BEG 1956). Das Revisionsgericht hat auf entsprechende Rüge nur nachzuprüfen, ob das Berufungsgericht die Grenzen seines Ermessens überschritten hat, ob also die Schadensermittlung auf grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruht und ob wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen außer acht gelassen sind (BGH Urteil vom 27. September 1951, IV ZR 155/50, BGHZ 3, 162 175, 176; Urteil vom 2. Dezember 1959 aaO). Hierzu gehören u.a. die betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte.

Diese Grundsätze hat das Berufungsgericht nicht verletzt. Da der Geschäftswert allein dem Unternehmen anhaftet, haben bei seiner Berechnung alle Umstände außer Betracht zu bleiben, die unlöslich an die Person des Inhabers gebunden sind und deshalb nicht auf einen Erwerber übertragen werden können. Soweit das erzielte Einkommen allein auf solche Umstände zurückzuführen ist, kann es nicht Berechnungselement eines veräußerlichen Vermögenswertes sein (vgl. Goldstein in RzW 1965, 97, 100, 101). Dies hat der Senat mehrfach ausgesprochen (BGH Urteil vom 13. Februar 1963, IV ZR 226/62, RzW 1963, 461 Nr. 25; Urteil vom 15. Mai 1963, IV ZR 321/62, RzW 1963, 498 Nr. 15). Die Annahme des Berufungsgerichts, der auf persönlicher Leistung des Erblassers beruhende Teil des Einkommens könne bei der Ermittlung des Goodwill nicht berücksichtigt werden, ist danach nicht zu beanstanden, insbesondere widerspricht sie nicht betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Das Berufungsgericht hat auch festgestellt, daß solche nicht am Unternehmen haftende, sondern an die Person des Inhabers geknüpfte Umstände vorlagen. Es hat dabei berücksichtigt, daß gerade im Handel mit Rauchwaren persönliche

Verbindungen und persönliches Vertrauen eine große Rolle spielen. Das wird von der Revision nicht angegriffen. Auch die weiteren Feststellungen, bei großem Umsatz mit nur wenigen Großabnehmern und unter Beschäftigung weniger Angestellter spreche alles dafür, daß der Inhaber die Seele des Geschäfts gewesen sei, lassen nach der Erfahrung den Schluß zu, daß wesentliche in der Persönlichkeit des Inhabers liegende Umstände zur Erzielung des Einkommens beigetragen haben. Das Berufungsgericht hat sich dabei weder von grundsätzlich falschen noch offenbar unsachlichen Erwägungen leiten lassen.

Auch die Feststellung des Berufungsurteils, daß der Erblasser deshalb nicht den gesamten Goodwill verloren habe, weil er mit der Neugründung eines Geschäfts der gleichen Branche im Auswanderungsland an seine früheren ausländischen Geschäftsverbindungen angeknüpft habe, läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Es handelt sich dabei nicht um die Frage nach der Höhe des Geschäftswerts bei Beginn der Verfolgung, sondern um die Frage nach der Höhe des Schadens. Gemäß § 56 BEG wird aber Entschädigung nur geleistet, soweit der Geschäftswert verloren gegangen ist. Soweit er dem Verfolgten erhalten geblieben ist - und sei es in geringem Umfang - besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Die Revision wendet sich gegen die Berücksichtigung der früheren Geschäftsverbindungen bei der Geschäftsgründung in London. Ihr Vorbringen, der Erblasser habe sie nicht ausnützen können, weil er mit dem Rauchwarenhandel keinen Erfolg gehabt und deshalb mit Einfuhrquoten gehandelt habe, kann als Vortrag neuer Tatsachen im Revisionsrechtszug nicht berücksichtigt werden (§ 561 ZPO).

Unter Berücksichtigung der erörterten, für die Ermittlung des Goodwill bedeutsamen Umstände hat der Berufungsrichter die Gewinnaussichten, mit denen ein Erwerber hätte rechnen können, nach § 287 ZPO geschätzt. Schätzungsfehler, die das Revisionsgericht zu beachten hätte, sind nicht ersichtlich. Daß das Berufungsgericht nicht die festgestellten wesentlichen Tatsachen beachtet hat, hat die Revision nicht behauptet.

Die weiteren Berechnungen des Berufungsgerichts geben zu Bedenken keinen Anlaß. Unter Berücksichtigung des Kapitalzinses und eines nach den Verhältnissen der Branche geschätzten Risikosatzes hat es durch Kapitalisierung des Reingewinns den Ertragswert berechnet und dabei die wegen des Schadens im beruflichen Fortkommen geleistete Entschädigung berücksichtigt. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, daß nach Abzug des Substanzwertes kein über die geleistete Entschädigung hinausgehender Betrag verbleibt. Diese Berechnung entspricht betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (vgl. Hartmann, Ermittlung des Goodwill nach dem BEG, S. 360 ff) wie den entschädigungsrechtlichen Besonderheiten und wird von der Revision auch nicht gerügt.

Danach war die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 BEG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim

Dr. Graf